

C.

Die Restbuchhandels-Ordnung, angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig vom 16. Mai 1897, wird nunmehr, nachdem deren Bestimmungen bis auf § 2 Absatz 2 und § 7 bereits durch § 20 der Verkaufsordnung aufgehoben worden sind, im vollen Umfange außer Kraft gesetzt.

D.

An Stelle der bisherigen Buchhändlerischen Verkehrsordnung vom 8. Mai 1898 tritt die nachstehende Buchhändlerische Verkehrsordnung heute in Kraft.

Die beschlossenen Satzungsänderungen werden auf Deckblätter gedruckt und können von der Geschäftsstelle bezogen werden. Neudrucke der Verkaufsordnung sowie der Verkehrsordnung werden demnächst dem Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel als besondere Broschüren beigelegt; weitere Exemplare können dann von der Geschäftsstelle bezogen werden.

Leipzig, den 20. Mai 1910.

**Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.**

Karl Siegismund. Artur Seemann. Alfred Boerster.
Dr. Erich Ehlermann. Emil Behrend. Hermann Seippel.

Buchhändlerische Verkehrsordnung.

Angenommen in der
Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
Leipzig, 24. April 1910.

In Kraft getreten am 20. Mai 1910.

I. Allgemeines.

§ 1. Zweck der Verkehrsordnung.

Die Buchhändlerische Verkehrsordnung regelt den geschäftlichen Verkehr der deutschen, sowie der mit diesen verkehrenden ausländischen Buchhändler untereinander. Sie stellt für die darin geregelten Rechtsverhältnisse die allgemein im Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche fest, auf die in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen unter Buchhändlern Rücksicht zu nehmen ist.

Unter Buchhändlern versteht man Personen, die sich für eigene Rechnung oder als verantwortliche Leiter von Geschäftsbetrieben mit dem gewerbsmäßigen Vertrieb von Gegenständen des Buchhandels als Hersteller (Verleger), Verbreiter (Sortimenter, Antiquare) oder Vermittler (Kommissionäre, Barsortimenter) beschäftigen. Vereinigungen aller Art dürfen nur dann wie Buchhändler oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer behandelt werden, wenn sie einen gewerbsmäßigen, also auf Eigengewinn gerichteten buchhändlerischen Betrieb führen, der bei der zuständigen Behörde angemeldet ist, und nicht mit einem unzulässigen Rabatt liefern, oder den erzielten Geschäftsgewinn an ihre Mitglieder bzw. Abnehmer in einer Weise verteilen, die einer Gewährung von unzulässigem Rabatt gleichkommt. (Verkaufsordnung § 3, 3.)

Wird in dieser Verkehrsordnung der Ausdruck „Bücher“ oder „Werke“ gebraucht, so sind darunter stets alle Gegenstände des Buchhandels zu verstehen (vergl. Verkaufsordnung § 4, 1).

§ 2. Verbindlichkeit der Verkehrsordnung.

Die Bestimmungen der Verkehrsordnung sind für alle Buchhändler (§ 1) verbindlich. Besondere Vereinbarungen von Firma zu Firma über ihren Verkehr untereinander

werden durch die Bestimmungen der Verkehrsordnung nicht berührt und nicht aufgehoben, gehen ihnen vielmehr vor. Das gleiche gilt für Platzgebräuche bezüglich der Firmen ein und desselben Platzes. Ein Lieferungszwang der Buchhändler unter einander besteht nicht.

§ 3. Anzeigen.

a) Buchhändlerische Anzeigen gelten als gehörig erfolgt, wenn sie im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ in der entsprechenden Abteilung veröffentlicht worden sind. (Ausnahme § 29.)

b) Die gleiche Geltung haben Anzeigen, die in der ersten Abteilung des vom Börsenverein herausgegebenen „Offiziellen Adressbuchs des Deutschen Buchhandels“ neben und unter den einzelnen Firmen stehen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind nur solche Anzeigen, bei denen die Verkehrsordnung ausdrücklich Bekanntmachung durch das Börsenblatt vorschreibt.

c) Solange eine anzuzeigende Tatsache nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht ist, kann sie von dem Anzeigenden einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie dem Dritten bekannt war.

II. Preise und Bezugsbedingungen.

§ 4. Ladenpreis. Nettopreis.

a) Der Verleger bestimmt den Ladenpreis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum zu verkaufen sind (Satzungen des Börsenvereins § 3 Ziffer 3, Verkaufsordnung § 7); sowie die buchhändlerischen Bezugsbedingungen.

Für Partiebezüge eingeräumte Vergünstigungen gelten im Zweifelsfalle nur, wenn die Partien auf einmal bestellt sind.

b) Der Ladenpreis gilt als aufgehoben:

1. sobald der Verleger die Aufhebung im Börsenblatt bekannt gemacht hat;
2. wenn der Verleger die Restauflage eines Werkes zum antiquarischen Vertrieb verkauft;